

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 22 (1926)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Das Burgrecht zwischen Bern, Freiburg und Lausanne von 1525  
**Autor:** Türler, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-187533>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tend von allen andern Stücken ab. Es gibt also zu den drei Vorderstempeln a c h t verschiedene Rückseiten, wovon sieben mit VINCENCVS und nur eine mit VINCENCIVS.

Zwecks Bearbeitung der Plapharte auch des 15. Jahrhunderts benötigt der Verfasser weiteres Material. Er ist durch jedes ihm überwiesene Stück in seinem Vorhaben gefördert und dafür zu grossem Dank verpflichtet.

F r. Bl a t t e r,  
Kassier der Schweiz. Numismatischen Gesellschaft, Bern.

---

## Das Burgrecht zwischen Bern, Freiburg und Lausanne von 1525.

Von Prof. H. Türler.

Am 7. Dezember des vergangenen Jahres jährte sich zum vierhundertsten Male der Tag, an welchem die Städte Bern und Freiburg mit der Stadt Lausanne ein Burgrecht schlossen und diese dadurch vor der Unterjochung durch den Herzog von Savoyen bewahrten. Eine einfache Feier, die fünf Tage später von den Stadtbehörden von Lausanne veranstaltet wurde, und an welcher Abgeordnete von Bern und Freiburg teilnahmen, war dem Gedächtnis dieses freudigen Ereignisses gewidmet.

Ein Ueberblick über die Geschichte der Jubilarin bis zu jenem Momente lässt eindringlich die Bedeutung und den Wert jenes Vertrages erkennen.

Das keltische und römische L a u s o n n a nahm den Platz des heutigen Vidy ein, aber nach der Zerstörung dieser ersten Stadtanlage im 4. Jahrhundert wurde der Name auf die „cité“ oder das „castrum“ von Lausanne übertragen, wo im 6. Jahrhundert der Bischof mit seinen Geistlichen und seinen Beamten den Sitz aufschlug. Erst allmählich bildeten sich am Fusse dieser Anhöhe neue Quartiere, diejenigen de la Mercerie, de la Palud, du Bourg etc. Stadtherr war der Bischof, der das junge Gemeinwesen durch seine Beamten verwaltete liess. Von einem Mitspracherecht der Bürger in der Verwaltung ist

im 9. bis 11. Jahrhundert noch keine Rede, aber diese erstar-ken und besitzen im 13. Jahrhundert ihre besondern Vertreter; sie führen um 1224 schon einen Streit mit dem Bischof um den Besitz der Stadtmauern, die jedoch als Eigentum des letzteren erklärt werden; aber die Torschlüssel sind den prud'hommes der Bürger anzuvertrauen. Von 1282 bis 1284 empört sich die Bürgerschaft gegen das Regiment des Stadtherrn und erfreut sich dabei der Unterstützung des Grafen von Savoyen. König Rudolf von Habsburg führt sie zum Gehorsam zurück. Andere Aufstandsversuche von 1296 und von 1313 haben ebenso wenig Erfolg. Gegen 1330 jedoch muss der geistliche Stadtherr die Ernennung eines Prieurs oder Syndics und die Ein-setzung des Rates gestatten. Die gegenseitigen Rechte des Bischofs und der Bürger werden im Jahre 1368 im Plaid général kodifiziert.

Die Verhältnisse gestalteten sich noch verwickelter durch das Eindringen des savoyischen Einflusses in die Stadt. Schon um 1244 hatte Graf Peter II. dem Bischof richterliche Befug-nisse in Lausanne auf Lebenszeit abgetrotzt, und 1316 wurde dieses Recht erneuert, das darin bestand, dass Savoyen in Lau-sanne einen Richter halten durfte, an den vom Urteil des bischöflichen Richters appelliert werden konnte. Ein weiteres Recht erlangte der Graf im Jahre 1356 von Kaiser Karl IV., indem ihn dieser zum Reichsvikar im Gebiete seiner Grafschaft einsetzte. Dadurch erhielt der Graf das Appellationsrecht im Namen des Kaisers gegenüber den bischöflichen Gerichten. Sofort setzte er im Hause, das der Ritter Rudolf von Billens 80 Jahre vorher am Platze errichtet hatte, wo jetzt die Banque de Lausanne steht, einen solchen Appellationsrichter ein, der den Namen „juge de Billens“ erhielt und bis ins 16. Jahrhun-dert hinein in Funktion blieb. Das Reichsvikariat wurde freilich 1376 dem Hause Savoyen wieder entzogen, aber bald wie-der bestätigt und ebenso 1412 und 1413. Der Herzog von Sa-voyen — der neue Titel datiert von 1416 — masste sich schon Herrschaftsrechte in der Bischofsstadt an, als es am 24. Mai 1434 den Bürgern gelang, von Kaiser Sigismund die Bestäti-gung ihrer Rechte und Freiheiten und ihres geschriebenen und ungeschriebenen Stadtrechts zu erlangen. Obschon dadurch

die politische Stellung der Stadt zum Bischof nicht verändert wurde, gab das Diplom der erstern doch das Recht, sich Reichsstadt zu nennen und sich seiner gegen den Herzog, aber bald auch gegen den Bischof zu bedienen. Am 6. Februar 1469 bestätigte Friedrich III. die Rechte und Freiheiten der Stadt und zugleich auch das Reichsvikariat des Herzogs, der mit dem Erzbischof von Besançon, als Metropolitan des Bischofs von Lausanne, über die Beobachtung dieser Rechte wachen sollte. Augenfällig war dieser neue Gnadenbrief gegen den Bischof gerichtet und den Ansprüchen des Herzogs günstig.

Dank dem Niedergang der savoyischen Macht infolge der Burgunderkriege und trotz der gewaltigen Schädigung der Stadt durch die Eidgenossen nach dem Tage von Murten erzielten eben damals die Bürger bedeutende Fortschritte in der Ausdehnung der Selbstverwaltung. Es gelang ihnen endlich, die cité, die bis dahin ein Eigenleben geführt hatte, mit dem bourg zur einzigen Stadt Lausanne zu vereinigen (1480). Der Bischof erhob energischen Widerspruch, während das Kapitel seine Zustimmung erteilte. In den folgenden Unruhen suchten die Städte Bern und Freiburg zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, im Grunde mehr zugunsten des Bischofs als der Bürger. Den letztern kam indessen der Herzog von Savoyen zu Hilfe, der durch seine Räte ein Urteil gegen den Bischof fällen liess, das von diesem freilich nicht angenommen wurde. Neuerdings brachen Unruhen aus, die die militärische Intervention der Berner und Freiburger hervorrief. Die beiden Städte fällten hierauf einen Schiedspruch, der ziemlich unparteisch die Rechte der Bürger wie des Bischofs wahrte und auch den Bestand des juge de Billens anerkannte. Als beide Parteien den Spruch verwarfen, gelang es einem neuen Schiedsgericht, den Frieden herzustellen. Merkwürdig war dabei der Eifer, mit welchem die Stadt ihr Recht verfocht, einen Stadtherold zu halten, der mit den Stadtfarben weiss und rot und dem kaiserlichen Adler geschmückt war, welches Recht der Bischof hartnäckig bestritt, der Herzog aber der Stadt bereitwillig zuerkannte (1483). Neue Gewalttaten der Bürger in der Kathedrale und im bischöflichen Schlosse veranlassten wiederum die Intervention Berns und gewiss auch Freiburgs,

welche beiden Städte einige Monate vorher den Bischof zu ihrem Burger angenommen hatten. Als Bischof Aymo von Montfalcon 1502 das Recht auf den Adler des Stadtherolds wieder verneinte, bestätigten Papst und Kaiser dieses Ehrenrecht der Stadt. Die weitgehenden Vorrechte der cité wurden nun eingeschränkt, und die Bürger entzogen sich immer mehr der Vormundschaft des Bischofs und des Kapitels. Einen neuen Konflikt schuf das Privileg, durch welches Kaiser Maximilian den Lausanner Oberhirten mit Stadt, Vikariat und Stadtgebiet belehnte. Der Belehnte glaubte damit das Reichsvikariat Savoyens beseitigt, aber der Herzog antwortete mit dem Verbot an die Bürger, ihr Appellationsrecht anderswo als vor dem juge de Billens auszuüben. Zudem gewann er die Lausanner dadurch für sich, dass er ihnen das Recht erteilte, die Besitzer dieses Gerichts selbst zu ernennen. Als der Papst das herzogliche Verbot wieder aufhob, kehrten sich die Bürger nicht daran, obschon der als juge de Billens präsentierte savoyische Landvogt der Waadt vom bischöflichen Kommissär nicht angenommen und beeidigt wurde. Die Frage des Stadtherolds wurde wieder akut, indem der Bischof der Stadt das Recht dazu bestritt und in Rom in dieser Sache obsiegte. Die Bürger warfen sich nun dem Herzog in die Arme: als er auf einer Reise nach Bern am 5. November 1517 in der Bischofsstadt nächtigen musste, verlangte er die Uebergabe der Stadtschlüssel, was der Rat bewilligte, damit jener „in aller Ruhe und Sicherheit bei ihnen schlafen könne“. Auf dem Rückwege, am 5. Dezember, erlebte der Herzog einen noch grösseren Triumph, indem ihn der Rat als Protektor und Oberherrn der Stadt anerkannte. Diese zwei höchst unbedachten Schritte lieferten dem ländersüchtigen Fürsten die beste Handhabe für die Geltendmachung der Souveränität über Lausanne. Der Bischof liess sich jedoch nicht so leicht aus seiner Stellung verdrängen und stritt sich nun mit den Bürgern, die eben ohne seine Einwilligung den Rat der 200 eingesetzt hatten, herum und erlangte in Rom drei günstige Entscheide; er verglich sich zuletzt mit seinen Untertanen, die ihre Uebereilung gegenüber dem Herzog bereuten. Am 10. Oktober 1518 erklärten sie in Gegenwart von Gesandten aus Bern, Freiburg und Solothurn,

sie hätten den Savoyer nur aus Furcht infolge von Drohungen und falschen Behauptungen als ihren Souverän anerkannt und beteuerten, dass der Bischof ihr einziger Herr sei. Dafür anerkannte Bischof Sebastian von Montfalcon endlich das Recht der Stadt auf die Haltung des Herolds. So hatte der Savoyer die Partie verloren. Es schien aber nur vorläufig der Fall zu sein, denn die Gewalttätigkeiten, welche der Herzog gegen die Genfer anwandte, um sich diese Stadt ganz untertan zu machen, musste die Lausanner ausserordentlich erschrecken und sie das Schlimmste befürchten lassen. Unter der Führung Benoît Ravers, Doktor der freien Künste und der Medizin, sahen sie sich daher nach auswärtiger Hilfe um, die nur von den Städten Bern und Freiburg erwartet werden konnte. Mit Bewunderung musste sie der Aufstieg Freiburgs erfüllen, den diese Stadt durch das Abschütteln der savoyischen Herrschaft, die Teilnahme an den Burgunderkriegen und die Aufnahme in den eidgenössischen Bund erfahren hatte. Ihre Blicke wandten sich daher nach der Saanestadt, wo zu Ende des Jahres 1522 oder zu Anfang 1523 Ravier die ersten, allerdings vergeblichen Schritte zum Abschluss eines Burgrechts unternahm. Nachher hören wir 18 Monate lang nichts mehr von diesen Bemühungen; dann liessen neue Ereignisse sie wieder in Gang kommen. Der Herzog mochte von den Schritten der Lausanner, die wohl auch in Bern und in Solothurn angeklopft hatten, vernommen haben, denn er suchte zu Beginn des Monats Februar 1525 durch seinen Landvogt der Waadt ihnen in Freiburg und Bern entgegenzuwirken. Dann änderte der Sieg Kaiser Karls V. über Franz I. bei Pavia am 24. Februar die politische Konstellation wesentlich. Der französische Einfluss sank, und Herzog Karl III. von Savoyen trat offen auf die Seite seines Schwagers, des Kaisers, wodurch sich auch die Bande, die ihn mit Bern verknüpften, lockerten.

Hierauf entstand aus der ungesetzlichen Verhaftung eines Bürgers von Lausanne durch einen bischöflichen Beamten wieder ein Streit dieser Stadt mit dem Bischof, was jene gerne benützte, um am 27. März durch zwei Abgeordnete in Freiburg und Bern Hilfe zu erbitten und die Frage des Burgrechts in Erinnerung zu bringen. Doch fanden die Bewerbungen noch

kein Entgegenkommen. Der Bischof zürnte seinen Bürgern wegen ihres Schrittes, und der Herzog trieb durch sein kühneres Vorgehen gegen Genf die Lausanner zu beschleunigten Abwehrmassregeln. Sie entfernten bei der Wahl des Rates am 5. September die letzten Anhänger des Bischofs und des Herzogs aus dessen Mitte und beschlossen 8 Tage später in der Gemeindeversammlung, „amitié et alliance perpetuelle avec messeigneurs de Berne et de Fribourg“ zu erwerben.

Beunruhigende Gerüchte, die von militärischen Vorbereitungen des Herzogs, dem Anmarsche spanischer Soldaten und der Ansammlung einer mächtigen Armee, die schon in drei Tagen vor den Toren der Stadt eintreffen würden, und von der Einnahme Genfs wissen wollten, hatten den Entschluss veranlasst. Die Freiburger wurden um Hilfe ersucht, und diese wandten sich an die Berner (16. März). Hier war man offenbar besser unterrichtet oder weniger ängstlich: der Kleine Rat, in welchem mehrere Anhänger und Pensionäre des Herzogs sass, begnügte sich damit, die Solothurner zu benachrichtigen und die Freiburger zu ersuchen, sie über die Ereignisse auf dem Laufenden zu erhalten. Am folgenden Tage, Sonntag den 17. September, nahm der Grosse Rat eine energischere Haltung gegen den Herzog ein. Er beschloss, in einem entschiedenen Tone bei diesem zugunsten der Lemanstadt zu intervenieren: der Herzog habe keinen Grund, durch das Werben der Lausanner um ein Bündnis beunruhigt zu sein, denn Bern werde nichts gegen die bestehende Allianz unternehmen, es sei auch zur Hilfe bereit, wenn Rebellen gegen das Recht etwas unternehmen wollten. Dass aber eine spanische Armee in Annecy vereinigt werde, wie das Gerücht melde, könnte man nicht dulden, denn die Spanier seien die Totfeinde der Berner. Ruinen und Zerstörung wäre das Los des ganzen Landes. Man verlange durch den Ueberbringer dieses Schreibens eine Entschuldigung (siehe den Wortlaut als Anhang).

Die Gerüchte waren übertrieben, übrigens genügte die bernische Drohung, um weiteres zu verhindern. Lausanner Abgeordnete unterbreiteten nun ihre Begehren in Freiburg und in Bern, aber hier bestanden verschiedene Gründe für eine mindestens zuwartende Haltung. Zunächst stand die Opposition

der savoyischen Partei im Kleinen Rate entgegen. Dann war die Stellung der Regierung im eigenen Lande etwas unsicher infolge der Bauernbewegung, die aus Deutschland in die bernische Landschaft übergegriffen hatte, aber hier ohne Schaden überwunden wurde. Das grösste Hindernis für eine Verbindung mit der waadtländischen Kapitale bildete das Bündnis, das seit 1509 Bern mit dem Herzog verband und das diesen berechtigte, seinen Untertanen das Eingehen von Burgrechten zu verbieten. Bern hatte 1519 selber mitgewirkt, das damals von Freiburg mit Genf geschlossene Burgrecht aus diesem Grunde aufheben zu lassen. Die Stadt am Gurten verlangte daher, vorerst den Streit mit dem Bischof beizulegen. Zu diesem Zwecke war auf den 2. Oktober eine Konferenz mit dem Bischof in Freiburg angesagt, zu der jedoch der letztere nicht erschien. Dadurch verletzt, liessen sich die Freiburger herbei, auf den Bündnisentwurf der Lausanner einzutreten und am 4. Oktober ihre Bereitwilligkeit zum Abschluss des Burgrechts auszusprechen, sofern Bern dasselbe täte; denn durch die Erfahrung mit Genf von 1519 gewitzigt, wollten sie sich die starke Unterstützung Berns sichern. Aber in Bern und in Solothurn war man entschlossen, zuerst den Streit mit dem Bischof zu schlichten, was auf einer weitern Konferenz in Freiburg am 8. November gelang. Dabei blieb freilich die Frage unentschieden, ob Lausanne mit seinem Anspruch, als freie Reichsstadt zu gelten oder der Bischof mit der Behauptung seiner alleinigen Herrschaft Recht habe: beiden Parteien wurden lediglich ihre Rechte gewahrt.

Der Bischof erfuhr einen glatten Abschlag, als er der Stadt den Rückruf der in Freiburg zurückgebliebenen Gesandten zumutete (12. November). Ebenso wenig Erfolg hatte sein persönliches Erscheinen in Bern am 14. November, wo ihn die savoyischen Gesandten sekundierten. Diese protestierten auf Grund des Reichsvikariats des Herzogs gegen den Abschluss des Burgrechts, beriefen sich auf das Bündnis von 1509 und durften auch auf die Anerkennung der Lausanner vom 5. Dezember 1517 hinweisen, die nur von inkompetenten Leuten widerrufen worden sei; die Aufnahme Lausannes ins Burgrecht wäre eine Beleidigung für Savoyen. Der Grosse Rat ging auf

diese Vorstellung nicht ein, sondern entschied nach zweitägiger Beratung, Lausanne sei eine freie Reichsstadt und weder dem Herzog noch dem Bischof untertan und sei befugt, ein Burgrecht einzugehen. Auf die Bedenken der savoyischen Parteigänger Rücksicht nehmend, wollten die 200 noch einmal in Gegenwart von freiburgischen und solothurnischen Abgeordneten die Frage gründlich untersuchen, was vom 27. bis 29. November geschah. Noch am 1. Dezember kamen sie zu keinem Beschluss, aber am folgenden Tage kapitulierte die Opposition und die einzelnen Artikel des Burgrechtsentwurfes wurden angenommen. Am 4. Dezember erklärte Freiburg seine Zustimmung, aber Solothurn trat zurück. Nachdem der savoyische Gesandte am 6. Dezember den letzten vergeblichen Protest eingelegt hatte, erfolgte am Tage darauf der feierliche Abschluss des Vertrages.

Der Hauptinhalt der Urkunden besteht in folgendem: Die beiden Parteien, Bern und Freiburg einerseits und Lausanne anderseits, schliessen zur Verteidigung ihrer Gemeinwesen und zur Wahrung des Friedens und der guten nachbarlichen Beziehungen ein Burgrecht (*une combourgaisie*), indem sie sich gegenseitig an ihren Freiheiten teilnehmen lassen und sich gegenseitig als eingeschriebene Burger betrachten. Sie verpflichten sich, einander unter folgenden Bedingungen Hilfe zu leisten: Wenn die Lausanner ungerechterweise in ihren Personen, Gütern oder Rechten angegriffen werden, sollen die Behörden der beiden Städte untersuchen, ob der Angriff widerrechtlich erfolgt ist, und wenn sie dies bejahen, sollen sie mit aller Macht, aber auf Kosten Lausannes, Hilfe leisten, während dieses auf eigene Kosten jedem Hilfegesuch der zwei Städte Folge leisten soll. Das Verfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wird sodann bestimmt. Die Bürger dürfen straffällige Leute, die sonst nicht verfolgt werden (offenbar Geistliche) verhaften und sie den bischöflichen Beamten ausliefern. Bei militärischen Kapitulationen sollen Bern und Freiburg für Lausanner Söldner denselben Sold ausbedingen wie für ihre eigenen Leute. Der Vertrag war für 25 Jahre bestimmt, konnte erneuert werden und sollte alle 5 Jahre beschworen werden. Die zwei Städte behielten sich den heiligen Stuhl, das römische

Reich und ihre alten Verbündeten, Lausanne das Reich und den Bischof vor. Am Schluss fand noch die Formel „ohne Schaden für den Herzog und den Bischof“ Aufnahme.

Am 15. Januar 1526 wurde der Vertrag zu gleicher Zeit in Bern, Freiburg und Lausanne vor Abgeordneten beschworen. Der Bischof, der offenbar durch die Versicherung, das Burgrecht richte sich nur gegen Savoyen, beschwichtigt worden, begnügte sich mit einem Proteste, während der Herzog sich heftig in Bern beklagte und sich mehrmals an die Tagsatzung wandte, weil das Bündnis von 1509 verletzt sei; er nahm auch die Hilfe des Kaisers in Anspruch, der die Aufhebung der Burgrechte mit Lausanne und Genf (welch letzteres am 8. Februar 1525 ebenfalls geschlossen worden war) verlangte. Bern aber blieb fest und war bereit, eher den Bund von 1509 aufzusagen als vom Burgrecht abzustehen.

So hat vor 400 Jahren der feste Wille der Bürger von Lausanne, die Treue der Freiburger und die ausschlaggebende Macht der Berner die Stadt Lausanne endgültig an die Eidgenossenschaft geknüpft \*).

Die Quellen für das Vorstehende bilden besonders der Artikel Lausanne des Dictionnaire historique du canton de Vaud, die Arbeit von Dr. Charles Gilliard, La Combourgeoise de Lausanne avec Berne et Fribourg und zwei Artikel von M. Reymond in der Revue historique vaudoise XVI und XXII.

---

\*) Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass das Einsetzen des ganzen Gewichts der mächtigen politischen Stellung Berns erst die glückliche Errettung der Lemanstadt aus den Klauen Savoyens ermöglicht hat. Das fühlten die Zeitgenossen genau; denn sonst hätten sie nicht so eifrig Bern umworben. Um so unverständlicher ist es, dass zur Feier vom 12. Dezember hin ein waadtländischer Künstler seinen Chauvinismus so weit treiben konnte, dass er in einer offiziellen (!) Plakette dem Berner Schild eine sehr erniedrigende Stellung angewiesen hat und den Bären sich geradezu hinter dem Freiburger Schild verstecken lässt. (Vgl. Gazette de Lausanne vom 12. Dezember 1925.) Dass sich zwei andere Städte vor 400 Jahren hinter dem Bären versteckten, ersieht ein jeder aus der vorstehenden Darstellung.

**Schreiben Berns an den Herzog von Savoyen  
vom 17. September 1925.**

Nous sommes certainement advertis qu'avés grant regret en ces pratiques que ceulx de Lausanne sollicitent pour faire quelque alliance avecques nous et aultres nos allies; de quoy ne debvés avoir occasion, car ne vouldrions fort ni accepter chose qui fust contre les alliances et amitiés qu'avons ensemble, qui peut tomber en prejudice de vostre [gouvernement], ce que aussy nullement avons faict. Mais serons plus enclins de vous donner faveur et aide contre les rebelles qui celle chose contre raison droit et justice pretend[r] oient de faire; ainsi que paravant en plusieurs vos nécessités nous avons declairés. Néantmoins de couste cecy sommes par incertes rumeurs adverti comme pretendiés de vous venger desdits de Lausanne et aultres, et pour cet moyen avoir invoqué une armee des espagnols et aultres, lesquels pour cecy desja passent les monts et les debvés attendre a Annessy, ce que ne pouvons croire que soyes de set propos. Car les alliances [et] convenances entre vous et nous ne le pourroient souffrir, veu que les espagnols sont nos ennemis publiques et mortels, lesquels par la vigueur des dictes alliances ne debvés entretenir en vostre pays pour nous ou les nostres faire ennuye ou desplaisir quelconques, et que sans faulte se feroit, se cella de quoy sommes adverti doibe succeder. Et vous mesmes pouvés entendre [ce] qui viendroit et suivroit et ruyne et destruction de vos voisins et tous le pays. Ce que nullement ne debvons ni voulons suffrir, mais nos corps bien opposer, en sorte que chacun entendra nous y avoir faict diligence et opposition. Et pour ce que a tel rapport ne adjoustons foy, ne creance, vous avons bien voullu advertir, desirans sur ce par porteur de cestes vostre excuse et ruse (?), ores nous sachant entretenir; disant à Dieu etc. \*) ...

---

\*) Im Missivenbuch des Staatsarchivs Bern fehlt das Schreiben. Es wird hier nach einer Kopie aus dem Staatsarchiv in Turin (Princ. Svizz. Mz. 1, Fasc. 5) reproduziert.